



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 BN 3.10
OVG 4 K 13/09

In der Normenkontrollsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. August 2010
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsgegner hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2010 mit Schriftsatz vom 5. August 2010 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 GKG.

Krauß

Schipper

Brandt